

## 1. Ausgangslage

Das Doktorat in Psychologie an der Universität Zürich (UZH) wird begleitet durch die Graduiertenschule der Philosophischen Fakultät (PhF) und orientiert sich an den Reglementen der PhF. Momentan (Stand März 2022) existieren zwei unterschiedliche Promotionsordnungen, sodass dieses Memorandum beide Ordnungen (PVO 09 und PromVo 19) mit einbezieht. Alle relevanten Informationen und Dokumente (Promotionsverordnung der Philosophischen Fakultät vom 8. Juli 2009 (PVO 09); Doktoratsordnungen der PhF der Universität Zürich (Stand am 1. August 2009); Verordnung über die Promotion an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 1. Oktober 2018 (PromVO 19); Doktoratsordnung für die Promotion an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich vom 14. Dezember 2018 (Stand am 16. Oktober 2020); diverse Leitfäden für Doktorierende und Betreuende) finden sich über die folgenden Links:

<https://www.psychologie.uzh.ch/de/studium/doktorat.html>

[https://www.phil.uzh.ch/de/studium/rechtsgrundlagen.html#III.\\_Doktoratsstudium](https://www.phil.uzh.ch/de/studium/rechtsgrundlagen.html#III._Doktoratsstudium)

In den genannten Dokumenten sind alle Einzelheiten des Doktorats geregelt. Begleitend klärt das vorliegende Memo einige Punkte, bei denen es häufig zu Unklarheiten kommt. Die Inhalte des Memos wurden vom Fachausschuss Psychologie und Dr. Maike Krannich, Doktoratskoordinatorin Psychologie, verfasst und von der Institutsversammlung des Psychologischen Instituts (PSYCH) am 29. April 2022 verabschiedet. Das Memo hat **keinen rechtlich bindenden Charakter**, sondern dient ausschliesslich der Information der Doktorierenden und Betreuenden.

## 2. Kumulative Dissertation

Der weitaus grösste Teil der Doktorierenden in der Psychologie verfasst eine kumulative (publikationsbasierte) Dissertation. Sie besteht aus mehreren (theoretischen und/oder empirischen) Artikeln und einem sogenannten Mantelpapier (Synopsis).

### *PVO 09*

Die Doktoratsordnung der PVO 09 (siehe Paragraf 16) schreibt als **fachspezifische Mindestanforderung** an die kumulative Dissertation in Psychologie mindestens **zwei Paper in Erstautorschaft** vor. Wichtig ist jedoch zu wissen, dass es sich hier um eine Mindestanforderung handelt. Wie viele Paper im konkreten Fall für eine kumulative Dissertation erforderlich sind, vereinbart die Hauptbetreuungsperson gemeinsam mit der doktorierenden Person und hält dies im Rahmen der Doktoratsvereinbarung (DV) schriftlich fest. Die Betreuungspersonen müssen sicherstellen, dass die im Rahmen der Dissertation geleistete Forschungsarbeit substanziell ist und den Anforderungen für eine Promotion genügt. Betreuungspersonen und Doktorierende sollten sich daher regelmässig über die Anzahl der erforderlichen Paper austauschen und die DV gegebenenfalls erneuern.

### *PromVo 19*

Die Doktoratsordnung der PromVo 19 (siehe Anhang 1, S. 12) schreibt als **fachspezifische Mindestanforderung** an die kumulative Dissertation in Psychologie mindestens **zwei eingereichte Paper in Allein-, Erst- bzw. Hauptautorschaft** vor. Wichtig ist jedoch zu

wissen, dass es sich hier um eine Mindestanforderung handelt. Wie viele Paper im konkreten Fall für eine kumulative Dissertation erforderlich sind, vereinbart die Hauptbetreuungsperson gemeinsam mit der doktorierenden Person und hält dies im Rahmen der Doktoratsvereinbarung (DV) schriftlich fest. Die Betreuungspersonen müssen sicherstellen, dass die im Rahmen der Dissertation geleistete Forschungsarbeit substantziell ist und den Anforderungen für eine Promotion genügt. Betreuungspersonen und Doktorierende sollten sich daher regelmässig über die Anzahl der erforderlichen Paper austauschen und die DV gegebenenfalls anpassen.

### 3. Rechte an den Daten und Forschungsergebnissen<sup>1</sup>

*PVO 09*

**Die Rechte an den Daten und Forschungsergebnissen sind unbedingt in der Doktoratsvereinbarung zu vereinbaren.** Die **PVO 09 definiert nicht**, inwieweit die Rechte an Daten und Forschungsergebnissen bei den Doktorierenden liegen und wie mit diesen Rechten im Falle von (Drittmittel-) Forschungsprojekten umgegangen wird.

Die Urheberrechte an der Dissertationsschrift gehören grundsätzlich den Doktorierenden (soweit nichts anderes vereinbart wurde).

In diesem Zusammenhang ist es empfehlenswert, auch eine Vereinbarung bezüglich der Veröffentlichung von Daten und Forschungsergebnissen zu treffen, die im Einklang mit der Open Science Policy der UZH ist (z.B. durch Auswahl von Creative Commons Lizenzen).

*PromVo 19*

**Die Rechte an den Daten und Forschungsergebnissen sind unbedingt in der Doktoratsvereinbarung zu vereinbaren.** Seit der **PromVo 19** (§ 57 und § 58) wird explizit in der Verordnung Bezug genommen, dass die **Rechte an Daten und Forschungsergebnissen und ihrer weiteren Nutzung** (z. B. Veröffentlichung, Kooperation mit Dritten etc.) **grundsätzlich bei den Doktorierenden liegen – wenn nichts anderes vereinbart ist.** Bei Dissertationen, die im Rahmen von (Drittmittel-) Forschungsprojekten entstehen, ist dieser Punkt besonders relevant, da die Principal Investigators ja die Urheber:innen einer Forschungsidee sind und damit die Rechte an Daten und Forschungsergebnissen haben. Mit folgendem Satz kann die Frage der Rechte an Daten und Forschungsergebnissen explizit geklärt werden: "Die Rechte an den während des Doktors im Rahmen des Projekts *wenn möglich Projektnamen und Gesuchsnummer einfügen* erhobenen Daten und Forschungsergebnissen liegen bei allen am Projekt beteiligten Personen (*wenn möglich Namensnennung aller Projektbeteiligten*). Der/dem Doktorierenden werden die Daten (*wenn möglich Nennung der Datensätze*) im Rahmen der kumulativen Dissertation zur Verfügung gestellt. Publikationen auf Basis dieser Daten und Forschungsergebnisse dürfen nur in Absprache zwischen der/dem Doktorierenden und den PIs *namentliche Nennung der PIs* des Projekts erstellt werden."

Die Urheberrechte an der Dissertationsschrift gehören grundsätzlich den Doktorierenden (soweit nichts anderes vereinbart wurde).

---

<sup>1</sup> Aufgrund der unklaren Begriffsdefinition von «Daten» und der Komplexität der Thematik wird dringend empfohlen, bei weiterführenden Fragen bezüglich der Datennutzung individuell mit der Betreuungsperson und der Rechtsstelle der PhF zu klären, wie zu verfahren ist.

In diesem Zusammenhang ist es empfehlenswert, auch eine Vereinbarung bezüglich der Veröffentlichung von Daten und Forschungsergebnissen zu treffen, die im Einklang mit der Open Science Policy der UZH ist (z.B. durch Auswahl von Creative Commons Lizenzen).

#### **4. Promotionsrecht nach Emeritierung von Betreuungspersonen**

*PVO 09*

Die Promotionsberechtigung von Betreuungspersonen **endet mit der Emeritierung**, kann aber **auf Gesuch an die Graduiertenschule für maximal fünf weitere Jahre verlängert** werden. Die Geschäftsstelle der Graduiertenschule hilft hier bei Fragen gerne weiter. Als Voraussetzung für eine Verlängerung gilt, dass das/die laufende/n Doktoratsprojekte innerhalb der verlängerten Frist und bis spätestens zum 31. Juli 2023 abgeschlossen werden.

*PromVo 19*

Die Promotionsberechtigung von Betreuungspersonen **endet mit der Emeritierung**, kann aber **auf Gesuch an die Graduiertenschule für maximal fünf weitere Jahre verlängert** werden. Die Geschäftsstelle der Graduiertenschule hilft hier bei Fragen gerne weiter. Als Voraussetzung für eine Verlängerung gilt, dass das/die laufende/n Doktoratsprojekte innerhalb der verlängerten Frist abgeschlossen werden können.

#### **5. Promotionskommission**

*PVO 09*

Die Promotionskommission kann sowohl von **Professor:innen als auch Privatdozent:innen** übernommen werden und besteht aus einer **Hauptbetreuungsperson und mindestens einem weiteren Mitglied**. Die Promotionskommission betreut die doktorierende Person während der Doktoratsstufe. Für der Promotionsprüfung ist zu beachten, dass nur **eines der Fachgutachten von einem Mitglied der Promotionskommission** stammen darf, welches **zugleich Koautor:in** auf eines der Dissertation zugrundeliegenden Papers ist. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Promotionskommission muss der Universität Zürich angehören. Den **Vorsitz führt die hauptverantwortliche Betreuungsperson**.

Weiterhin wird ein **Beisitz** benötigt, welcher nicht gleichzeitig Mitglied der Promotionskommission sein darf. Der Beisitz kann von allen promovierten Personen mit zum Zeitpunkt der Promotionsprüfung bestehender Anstellung an der UZH übernommen werden.

#### **6. Betreuungskommission und Promotionskommission**

*PromVo 19*

In der neuen Promotionsverordnung besteht eine **Trennung zwischen der Betreuungskommission**, welche die Doktorierenden während ihres Dissertationsprojektes betreut und der **Promotionskommission**, welche die Begutachtung und Bewertung der Dissertation und der Promotionsprüfung am Ende des Doktorats vornimmt. Die Hauptbetreuungsperson macht zusammen mit dem/der Doktorierenden einen Vorschlag für die Promotionskommission und stellt bei der Graduiertenschule im Online-Services Doktorat einen Antrag auf Konstituierung der Promotionskommission und Einleitung des Promotionsverfahrens.

Die **Promotionskommission besteht in der Regel aus der Betreuungskommission mit Ausnahme von** denjenigen Personen, welche **Koautor:in** auf einem oder mehreren der kumulativen Dissertation zugrundeliegenden Paper sind sowie Gastprofessor:innen. Weiterhin legt die Promotionsverordnung fest, dass diese Promotionskommission aus zwei bis fünf Mitgliedern mit Gutachter:innen-/Prüfer:innenfunktion bestehen soll. Davon sollte wiederum a) mindestens **eine Person über eine interne<sup>2</sup>** und mindestens **eine Person über eine externe<sup>3</sup>** Promotionsberechtigung verfügen und b) **mindestens eine Person** (intern oder extern), **nicht bereits Mitglied der Betreuungskommission** gewesen sein. Die Promotionskommission ist zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens (dies umfasst die Begutachtung und Bewertung der Dissertation/Gutachten verfassen und die Durchführung und Bewertung der Promotionsprüfung).

Weiterhin wird ein **Vorsitz** und ein **Beisitz** benötigt. Der **Vorsitz** muss von einer/m **Professor:in mit interner Promotionsberechtigung** übernommen werden, die/der **bisher noch keine Funktion im Doktorat** innehatte. Der Beisitz kann von allen promovierten Personen mit zum Zeitpunkt der Promotionsprüfung bestehender Anstellung an der UZH übernommen werden.

Zusätzlich wichtig zu wissen:

- Die konkrete Organisation der Promotionsprüfung (z.B. Raumreservation) sollte in Abstimmung innerhalb der Promotionskommission intern geklärt werden.
- Nach Paragraf 21 der Doktorsatsordnung haben *ausschliesslich* die Mitglieder der Promotionskommission mit Gutachter:innen-/Prüfer:innenfunktion eine aktive Rolle während der Promotionsprüfung inne und stellen die (Prüfungs-) Fragen.

Bei Fragen zur Zusammensetzung der Betreuungs- und Promotionskommission hilft Maïke Krannich jederzeit gerne weiter.

## 7. Konflikte und Krisen

Die Doktoratszeit kann sehr herausfordernd sein, manchmal kann es zu Unsicherheiten, Unstimmigkeiten, Konflikten oder gar Krisen kommen. Doktorierende und Betreuende können sich frühzeitig Rat holen, um diese Schwierigkeiten gut zu bewältigen. Maïke Krannich steht immer gern vertraulich mit Rat und Tat zur Seite – Doktorierenden und Betreuenden. Überdies gibt es verschiedene Anlaufstellen, an die man sich wenden kann: (1) Die Vertrauenspersonen des wissenschaftlichen Nachwuchses am PSYCH; (3) die psychologische Beratungsstelle für Studierende von UZH und ETHZ; (4) die/der Prodekan/in Graduiertenschule als Vertrauensperson für die Doktorierenden an der PhF; (5) die Stelle Beratungen und Qualitätssicherung des Graduate Campus; (6) die Abteilung Gleichstellung und Diversität der UZH; (7) die Beratungs- und Schlichtungsstelle für die Mitarbeitenden der UZH (MBS); (8) die Vertrauenspersonen bei Verdacht auf Unlauterkeit in der Wissenschaft.

Informationen zu den genannten Anlaufstellen finden Sie auch hier:

<https://www.psychologie.uzh.ch/de/dienstleistungen/mittelbau.html>

<https://www.phil.uzh.ch/de/studium/doktorat/beratung.html>

---

<sup>2</sup> Intern = an der PhF angestellte Professor:innen oder Privatdozent:innen mit einer von der PhF verliehenen Venia Legendi

<sup>3</sup> Extern = fakultäts- oder universitätsextern